

**Vertrag über die Durchführung
eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung
nach § 73 Abs. 3 SGB V
in Verbindung mit § 73 c SGB V**

zwischen der

BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD

- vertreten durch den BKK - Landesverband NORD -

dieser vertreten durch den Vorstand

Süderstraße 24

20097 Hamburg

- nachfolgend **BKK-VAG NORD** genannt -

und der

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

- vertreten durch den Vorstand -

Humboldtstraße 56

22083 Hamburg

- nachfolgend **KVH** genannt -

vom 04. September 2009

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Hautveränderungen werden von vielen Versicherten als banale Erkrankungen angesehen. Ihre Gefährlichkeit bezüglich der Entstehung von Hautkrebs wird unterschätzt.

Aus diesem Grunde verfolgen die vertragsschließenden Parteien mit dieser Vereinbarung das Ziel:

- Hautkrebs und Hautauffälligkeiten in einem frühen Stadium zu erkennen,
- Schulungen einzelner Versicherten zur allgemeinen Prävention zu erhöhen sowie eine gezielte Sensibilisierung potentiell gefährdeter Personen zu erreichen.

Hierzu sind neben der ärztlichen Untersuchung durch fachlich qualifizierte Ärzte die Versicherten über ihr persönliches Hautkrebsrisiko und über geeignete Schutzmaßnahmen zur Verhütung bösartiger Hautkrebserkrankungen zu beraten. Bei festgestellten Hauterkrankungen werden diese im Rahmen einer kurativen Behandlung versorgt.

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Der Vertrag findet Anwendung im Bereich der KVH.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Dieser Vertrag gilt für alle Versicherten der Betriebskrankenkassen bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres, die ihren Beitritt gegenüber der BKK-VAG NORD gem. Anlage 1 zu diesem Vertrag erklärt haben. Die BKK-VAG NORD aktualisiert die Anlage 1, wenn sich Änderungen nach Inkrafttreten des Vertrages ergeben. Die KVH erhält regelmäßig zum 15. März, Juni, September und Dezember jeden Jahres eine aktualisierte Anlage 1.

§ 3

Teilnahmeberechtigte Vertragsärzte

Zur Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen auf Hautkrebs sind folgende an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende niedergelassene Ärzte berechtigt:

- Ärzte der hausärztlichen Versorgung gem. § 73 SGB V
- Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Die Teilnahme an diesem Vertrag durch Vertragsärzte ist erst nach Erteilung einer Genehmigung durch die KVH möglich. Dem Antrag auf Genehmigung ist stattzugeben, wenn der Antragssteller die Qualifikation zur Hautkrebsvorsorge analog der Krebsfrüherkennungsrichtlinie nachweist.

§ 4

Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2) hat einmal jährlich Anspruch auf eine prophylaktische Untersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3); diese umfasst
 - a) die Anamnese
 - b) eine körperliche Untersuchung (Untersuchung der Haut, der Hautanhangsgebilde und der sichtbaren Schleimhäute - Gesamthautuntersuchung)
 - c) die erstmalige Hauttypbestimmung
 - d) die vollständige Dokumentation
- (2) Darüber hinaus besteht Anspruch auf eine Beratung der Patienten über das Ergebnis der vorgenannten Maßnahmen, dabei hat der Arzt insbesondere das individuelle Risikoprofil anzusprechen sowie auf Möglichkeiten und Hilfen zur Vermeidung und zum Abbau gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen hinzuweisen.
- (3) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass in diesen Fällen für den Patienten unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung eine weitergehende, gezielte Diagnostik und gegebenenfalls Therapie veranlasst wird.
- (4) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (5) Bei medizinisch begründeter Notwendigkeit sind die erforderlichen Daten – mit Einverständnis des Patienten/der Patientin – dem/den weiterbehandelnden Arzt/Ärzten zur Verfügung stellen.

§ 5

Vergütung

- (1) Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen vergüten dem Vertragsarzt für die Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages einen pauschalen Betrag in Höhe von 21,00 EUR (Abrechnungs-Nummer 94501). Damit ist eine parallele privatärztliche Abrechnung nach GOÄ ausgeschlossen.
- (2) Bei ausschließlicher Durchführung der Leistung nach dieser Vereinbarung sind die Nummern 10210, 10211 EBM nicht abrechnungsfähig und der Einzug der Praxisgebühr entfällt.
- (3) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung nach §§ 87 ff. SGB V.

§ 6

Abrechnungsverfahren

- (1) Die erbrachten Leistungen gem. § 4 dieses Vertrages sind von den Vertragsärzten über die KVH abzurechnen. Die KVH ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.
- (2) Die Leistungen werden in den Abrechnungsunterlagen im Formblatt 3 nach Maßgabe gesamtvertraglicher Regelungen ausgewiesen.

- (3) Die teilnehmenden Betriebskrankenkassen können quartalsweise die abgerechneten Leistungen mittels des Formblatts 3-Viewers einsehen.
- (4) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVH, der Zahlungstermine, der rechnerisch/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen dem BKK – Landesverband NORD und der KVH.

§ 7 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht sowie das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

§ 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.

**"Hautkrebsvorsorge-Verfahren" gemäß § 73 Abs. 3 SGB V in Verb. mit § 73c SGB V
mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg - Liste der am Vertrag teilnehmenden
Betriebskrankenkassen der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD**

IK	Betriebskrankenkasse	Straße	PLZ	Ort
Mitglieder der BKK-VAG NORD				
1	103121013 atlas BKK ahlmann	Am Kaffee-Quartier 3	28217	Bremen
2	108833355 BKK Akzo Nobel - Bayern -	Glanzstoffstr.	63785	Obernburg
3	104127692 BKK ALP plus	Zweifaller Str. 130	52224	Stolberg
4	103524101 BKK BJB	Werder Str. 1	59755	Arnsberg
5	105330157 BKK Braun-Gillette	Westerbachstr. 23a	61476	Kronberg
6	104424794 BKK DEMAG KRAUSS-MAFFEI	Friedrich-Wilhelm-Str. 82-84	47051	Duisburg
7	104224634 BKK Deutsche Bank AG	Königsallee 45/47	40212	Düsseldorf
8	104926702 BKK DIE BERGISCHE KRANKENKASSE	Heresbachstr. 29	42719	Solingen
9	102122557 BKK exklusiv	Postfach 11 04	31251	Lehrte
10	107036370 BKK Freudenberg	Höhnerweg 2-4	69469	Weinheim
11	103724272 BKK Gildemeister Seidensticker	Winterstr. 49	33649	Bielefeld
12	103725547 BKK Herford Minden Ravensberg	Am Kleinbahnhof 5	32051	Herford
13	103524522 BKK Hoesch (Kündigung zum 31.12.2012)	Kirchderner Str. 47-49	44145	Dortmund
14	105830539 BKK IHV	Äppelallee 27	65203	Wiesbaden
15	108036145 BKK MAHLE	Pragstr. 26-46	70376	Stuttgart
16	103726081 BKK Melitta Plus	Marienstr. 122	32425	Minden
17	106020600 BKK MEM	Freiligrathstr. 1	04610	Meuselwitz
18	103725364 BKK Miele	Carl-Miele-Str. 29	33332	Gütersloh
19	106431572 BKK PFAFF	Pirmasenser Str. 132	67655	Kaiserslautern
20	106431652 BKK Pfalz	Lichtenbergerstr. 16	67059	Ludwigshafen
21	101520181 BKK PHOENIX	Harburger Ring 10	21073	Hamburg
22	102131240 BKK RWE	Welfenallee 32	29225	Celle
23	101320043 BKK S-H	Stadtstr. 10	25348	Glückstadt
24	102031410 BKK Technoform	Weender Landstr. 94-108	37075	Göttingen
25	108632900 BKK Textilgruppe Hof	Fabrikzeile 21	95028	Hof
26	109723913 BKK VBU	Lindenstr. 67	10969	Berlin
27	103526615 BKK VDN	Rosenweg 15	58239	Schwerte
28	104229606 BKK VICTORIA - D.A.S.	Fischerstr. 8	40477	Düsseldorf
29	106432038 BKK Vital	Giulinistr. 2	67065	Ludwigshafen
30	105734543 BKK Wirtschaft & Finanzen	Bahnhofsstr. 19	34212	Melsungen
31	103724238 Heimat Krankenkasse <i>(ehem. "BKK Dr. Oetker")</i>	Herforder Str. 23	33602	Bielefeld
32	108036577 BKK Würth	Gartenstr. 11	74653	Künzelsau
33	107829563 BKK ZF & Partner	Charlottenstr. 2	88045	Friedrichshafen
34	102122660 BKK24	Am Ziegeleiweg 3	31683	Obernkirchen
35	106329225 Debeka BKK	Ferdinand-Sauerbruch-Str. 18	56073	Koblenz
36	103523440 Die Continentale BKK	Röntgenstr. 24-26	22335	Hamburg
37	102129930 energie-BKK	Lange Laube 6	30159	Hannover
38	101520329 ESSO BKK	Osterbekstr. 90a	22083	Hamburg
39	104525057 E.ON Betriebskrankenkasse	Brüsseler Platz 1	45131	Essen
40	108428980 HypoVereinsbank BKK	Arnulfstr. 27	80335	München
41	104491707 Novitas BKK	Hermann-Blohm-Str. 3	20457	Hamburg
42	106492393 pronova BKK	Brunckstr. 47	67063	Ludwigshafen
43	105823040 R+V Betriebskrankenkasse	Postfach 420163	65102	Wiesbaden
44	104124029 SAINT-GOBAIN BKK	Bismarckstr. 149	52066	Aachen
45	105330168 Salus BKK	Siemensstr. 5a	63263	Neu-Isenburg
46	101520147 Shell BKK/LIFE	Suhrenkamp 59	22335	Hamburg
47	104926494 Vaillant BKK	Bahnhofstr. 15	42897	Remscheid
48	105330191 Vereinigte BKK	Hugo-Junkers-Str. 5	60386	Frankfurt am Main
49	108036441 WMF BKK	Eberhardstr.	73312	Geislingen
BKK mit Bestandsschutz				
50	103725342 Bertelsmann BKK	Postfach 170	33311	Gütersloh
51	103525909 BKK Achenbach Buschhütten	Siegener Str. 152	57223	Kreuztal
52	105530422 BKK B. Braun Melsungen AG	Grüne Str. 1	34212	Melsungen
53	101532301 BKK Beiersdorf AG	Unnastr. 20	20253	Hamburg

**"Hautkrebsvorsorge-Verfahren" gemäß § 73 Abs. 3 SGB V in Verb. mit § 73c SGB V
mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg - Liste der am Vertrag teilnehmenden
Betriebskrankenkassen der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD**

	IK	Betriebskrankenkasse	Straße	PLZ	Ort
54	105732324	BKK Ernst & Young	Rotenburger Str. 16	34212	Melsungen
55	104125509	BKK EUREGIO	Boos-Fremery-Str. 62	52525	Heinsberg
56	103121137	BKK firmus	Gottlieb-Daimler-Str. 11	28237	Bremen
57	105830517	BKK Linde	Abraham-Lincoln-Str. 18	65189	Wiesbaden
58	105723301	BKK PricewaterhouseCoopers	Rotenburger Str. 15	34212	Melsungen
59	107532042	BKK Rieker.Ricosta.Weisser	Stockacher Str. 4-6	78532	Tuttlingen
60	107531187	BKK SBH	Löhrstr. 45	78647	Trossingen
61	108035576	BKK Scheufelen	Neue Str. 95	73230	Kirchheim/Teck
62	107832012	BKK VerbundPlus	Bismarckring 64	88400	Biberach
63	108031424	BKK Voralb	Neuffener Str. 54	72622	Nürtingen
64	104526376	BKK vor Ort	Williy-Brandt-Platz 3	46045	Oberhausen
65	105530126	BKK Werra-Meissner	Sudetenlandstr. 2a	37269	Eschwege
66	107835743	G&V BKK	Friedrich-Herrmann-Str. 3	72555	Metzingen
67	108035612	mhplus BKK	Franckstr. 8	71636	Ludwigsburg
68	101320032	securvita Krankenkasse	Lübeckertordamm 1-3	20099	Hamburg
69	108833505	SKD BKK	Gunnar-Wester-Str. 12	97421	Schweinfurt
70	106936311	Südzucker-BKK	Philosophenplatz 1	68165	Mannheim

Protokollnotiz
zum Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden
Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen
Versorgung nach § 73 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 73 c SGBV

zwischen der

BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD (BKK-VAG NORD)

und der

Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg (KVH)

vom 01. Oktober 2009

Präambel

Die Vertragspartner werden den Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung nach § 73 Abs. 3 SGB V in Verbindung mit § 73 c SGBV auf Basis der vereinbarten Ziele gemäß Präambel des Vertrages zur Sicherstellung des Fortbestehens und der weiteren Vertragspflege weiterentwickeln.

Hierzu vereinbaren sie ergänzend die nachfolgenden Regelungen:

§ 1 Überführungsklausel

- (1) Die BKK-VAG NORD löst sich mit Wirkung zum 31. Dezember 2010 auf. Der Vertrag kann in eine sich neu konstituierende BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft überführt werden.
- (2) Sollte eine BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft nicht mehr bestehen, wird der BKK-Landesverband NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, Süderstraße 24 in 20097 Hamburg, im Sinne einer Rechtsnachfolge den Vertrag übernehmen.
- (3) Alle teilnehmenden Betriebskrankenkassen (Anlage 1), soweit sie den Vertrag nicht fristgerecht gemäß § 9 des Vertrages gekündigt haben, nehmen weiterhin an diesem Vertrag teil.
- (4) Die weitere Teilnahme der Betriebskrankenkasse ist nicht an die Mitgliedschaft der sich neu konstituierenden BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft gebunden (Bestandsschutz).

§ 2 Öffnungsklausel

§ 2 des Vertrags wird wie folgt ergänzt:

- (1) Dieser Vertrag wird um eine Beitrittsmöglichkeit von Krankenkassen, unabhängig von einer Mitgliedschaft in der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft erweitert.
- (2) Im Zuge dessen verpflichtet sich die KVH, außerhalb dieses Vertrages mit keiner Betriebskrankenkasse einen inhaltlich vergleichbaren Vertrag zu schließen.

§ 3 Finanzierungsklausel

§ 5 des Vertrages wird um folgende Absätze wie folgt ergänzt:

- (1) Zur Vertragspflege und Weiterentwicklung des Vertrages wird der Vertrag um eine nutzerfinanzierte Komponente zum 01.01.2011 erweitert. Diese wird bei der Inanspruchnahme von Leistungen von Versicherten einer Betriebskrankenkasse nach diesem Vertrag fällig und ist unabhängig von der Mitgliedschaft einer Betriebskrankenkasse in der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft an den BKK-Landesverband NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, zu entrichten. Dieses gilt auch für Kostenübernahmeerklärungen einer Betriebskrankenkasse im Rahmen dieses Vertrages gegenüber der KVH.
- (2) Der BKK-Landesverband NORDWEST, Hauptverwaltung Hamburg, erhält von der KVH quartalsweise eine Übersicht gemäß Anlage 2, aus der die Leistungsfälle je Betriebskrankenkasse ersichtlich sind. Die Übersicht dient als Abrechnungsgrundlage.

§ 4 Vergütungsposition „Vertragsmanagement“

Die Pauschalen für die Vertragspflege und Weiterentwicklung des Vertrages gemäß § 3 betragen:

Vertragsmanagement je Leistungsfall:

für Mitgliedskassen der BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft und Betriebskrankenkassen mit Bestandsschutz (Anlage 1)	1,40 €	zzgl. MwSt.
für alle weiteren BKK/Krankenkassen	2,80 €	zzgl. MwSt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Protokollnotiz tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Hamburg, den 08.12.2010



BKK-Vertragsarbeitsgemeinschaft NORD



Kassennärztliche Vereinigung
Hamburg